

## Rentner und Hausfrauen: Ferienfreude zählt nicht

STUTTGART (uhv) – Beim Schadenersatz im Reiserecht erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die „entgangene Urlaubsfreude“. Beispiel: Einem Ehepaar wurde der 14tägige Italien-Urlaub verdorben, weil in der letzten Woche im Hotel eine Diskothek (bis morgens um drei) eröffnet wurde, die Ferienruhe war dahin. Außerdem ließ der Zimmerservice nach, weil das sparsam bemessene Personal wegen der beginnenden Hochsaison überlastet war.

Als Arbeitnehmer oder Freiberufler würden beide neben einem Teil des Reisepreises auch Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude (für eine Woche) erhalten. Die Richter gehen nämlich davon aus, daß der Arbeitnehmer, wollte er diese Ferientage nachholen, unbezahlten Urlaub nehmen müßte. Entsprechend der Zahl der vertanen Urlaubstage mal Verdienstausschlag bemißt sich die Schadenssumme. Beim Freiberufler würde sich der Schaden an den Aufwendungen für die Urlaubsvertretung bemessen.

Ein Rentner aber hat keinen finanziellen Anspruch auf entgangene Urlaubsfreude vor Gericht, denn er hat keine Urlaubstage verloren. Ist seine Frau berufstätig, kann sie entsprechend Ersatz für vertane Urlaubstage verlangen. Als Hausfrau aber ergeht es ihr wie dem Rentner: Auch ihre geminderte Urlaubsfreude ist – zumindest vor Gericht – keinen Pfennig wert. Rentner und Hausfrauen haben eben das ganze Jahr Ferien.

## Fallstricke: Rügepflicht und Gerichtsstand

STUTTGART (uhv) – Wichtig zur Durchsetzung von Ansprüchen bei mangelhaften Pauschalreisen ist die Beachtung der doppelten Rügepflicht. Schon am Urlaubsort muß entweder sofort der Reiseleiter oder aber der Veranstalter in Deutschland informiert werden. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise muß der Vertragspartner ein zweites Mal angesprochen werden, damit mögliche Ansprüche nicht schon aus formaljuristischen Gründen unter den Tisch fallen. Die Gewährleistungsrechte verjähren bei mangelhafter Leistung nach sechs Monaten. Handelt es sich aber um eine „Nichterfüllung“ des Vertrages, verjähren die Ansprüche nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB erst in 30 Jahren.

Ein weiterer möglicher Fallstrick ist der Gerichtsstand: Handelt es sich um Mängel, die der Veranstalter zu vertreten hat, muß dieser direkt informiert werden, sind es Vermittlungsfehler, so muß das „Reisebüro“, das den Vertrag vermittelt hat, angeklagt werden. Umstritten ist aber, ob beispielsweise der Gerichtsstand bei einem Filialunternehmen (Kaufhaus) grundsätzlich die Zentrale der Firma ist, oder ob es die Filiale am Ort des Kunden ist. Ein Freiburger Gericht entschied hier zugunsten eines Pauschalurlaubers, ein Düsseldorfer Richter befand dagegen, daß der Standort eines Computers auch auf die zentrale Buchungsstelle hinweise, wo auch der Gerichtsstand sei.